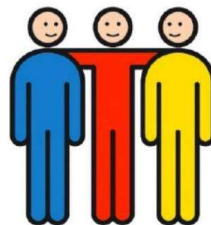




Schulordnung

Ich bin freundlich
zu allen.



Ich verhalte mich
ruhig und arbeite im
Unterricht mit.



Ich gehe sorgfältig
mit allen Sachen
um.



Ich halte mich an
die Handyregeln.



1. Allgemeine Regel:

- Jede Lehrkraft hat das Recht in Ruhe zu unterrichten; jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht in Ruhe zu lernen.
- Wir behandeln alle so, wie wir selbst behandelt werden möchten, und zwar in Wort und Tat.
- Alle Dinge benutzen wir sachgerecht.
- Alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrkräfte, Eltern, Erziehungsberechtigte und Sorgeberechtigte sowie Mitarbeitende der Glück auf-Schule unterschreiben eine Vereinbarung zur Schulordnung am Schuljahresanfang.
- Konsequenzen aus Fehlverhalten und Verstößen dieser Schulordnung sind dem verbindlichen Maßnahmenkatalog zu entnehmen.

2. Absprachen für Lehrkräfte:

- Wir Lehrkräfte unterstützen uns gegenseitig. Die Gespräche können kontrovers sein, werden aber immer im Lehrkräftezimmer geführt.
- Für schon eingeleitete Konfliktbearbeitungen gilt:
 - Wer zuerst kommt, bestimmt die Handlungsstrategie.
 - Jeder darf Unterstützung anfordern oder anbieten.
 - Die letzte Verantwortung verbleibt bei den Lehrkräften.

3. Absprachen für Schülerinnen und Schüler:

- Der Sand ist zum Bauen.
- Nach dem Spielen räumen wir alle Sachen weg.
- Wir spielen Fußball nur im Fußballkäfig und Basketball unter dem Basketballkorb.
- Stöcke bleiben im Wald und werden nicht über Zäune geworfen.
- Wir klettern nur auf den entsprechenden Spielgeräten.
- Nur mit Wissen unserer Lehrkräfte (abmelden) gehen wir alleine durch die Schule.

4. Sonstiges:

- Flure: Auf den Fluren gehen wir langsam.
- Wertsachen: Für Schülerinnen und Schüler besteht in der Schule ein Handyverbot. Mitgebrachte Handys können freiwillig bei den Lehrkräften zu Beginn des Unterrichts abgegeben werden und werden am Ende des Unterrichtstages wieder ausgegeben („Handyhotel“). Die Handys sind ansonsten den ganzen Schultag abgeschaltet in der Schultasche zu lassen. Den Eltern wird empfohlen, ihren Kindern keinerlei Wert- oder Schmuckgegenstände mit in die Schule zu geben.
- Für alle zuvor genannten Gegenstände besteht ein Haftungsausschluss seitens der Schule.
- Fotografieren: Fotos sind Bestandteil des Unterrichts (z. B. Porträts der Schülerinnen und Schüler für die Anwesenheitsliste) und des Schullebens (z. B. Fotos von Schulveranstaltungen).
- Für die interne Nutzung (im Unterricht bzw. bei geschlossenen Schulveranstaltungen) gilt:
 - Fotos dürfen nur in Verantwortung von Lehrkräften erstellt werden. Diese Fotos dürfen nur schulintern genutzt werden. Eigenständiges Fotografieren durch Schülerinnen und Schüler, bzw. Helfenden ist nicht gestattet.
- Für Fotos mit Außenwirkung (Nutzung durch die Presse bzw. im Internet etc.) gilt:
 - Für die Zeit des Schulbesuches an der Glück auf-Schule gilt die allgemeine Fotoerlaubnis für alle Schulveranstaltungen, Ausflüge, Aktionen, Klassenfahrten, Projekte etc. Fotos und Namen werden auf Grundlage der unterschriebenen Einverständniserklärung veröffentlicht.
- Für öffentliche Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste) gilt diese Regelung ebenso.
- Alle Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler sind verantwortlich für die Einhaltung aller Absprachen. Die Absprachen werden wir in Abständen überprüfen.

Maßnahmenkatalog zur Schulordnung der Glück auf-Schule (Stand 23.06.2025)

Fehlverhalten wird dokumentiert. Bei wiederholten Vorfällen greift unser Trainingsraum-Konzept.

Fehlverhalten	Konsequenzen
Beschimpfung und Beleidigung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Entschuldigung mündlich und / oder schriftlich • Eintrag in das Mitteilungsheft • kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht (Lehrkraft regelt Aufsicht) • Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugutekommt • Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
schwere und wiederholte Beschimpfung und Beleidigung von Lehrkräften	• Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Schulgesetz • Sofortiger Ausschluss vom Unterricht und Abholung durch die Erziehungsberechtigten • ggf. Strafanzeige
Bedrohung, Gewalt, sexueller Übergriff	• sofortiger Ausschluss vom Unterricht und Abholung durch die Erziehungsberechtigten (Meldung ans Jugendamt, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht abgeholt werden) • Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • bei substantiellen Drohungen wird Strafanzeige gestellt • bei Gewalt gegen andere Schülerinnen und Schüler (gemeint sind Schläge / Boxen / Tritte mit der Intention zu verletzen) wird ebenfalls Strafanzeige gestellt • Meldung des Vorfalls an das Jugendamt
Mobbing	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Entschuldigung mündlich und / oder schriftlich • Eintrag in das Mitteilungsheft • Pädagogische Maßnahmen (z.B. Anti-Mobbing-Training) • Elterngespräch • Einbindung der Schulsozialarbeit • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugute kommt
Verbreitung gewaltverherrlichender oder pornografischer Fotos bzw. Videos	• erzieherisches Gespräch • Konfliktgespräch mit den Beteiligten • Eintrag in das Mitteilungsheft • Mündliche, ggf. Schriftliche Entschuldigung • Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit • Benachrichtigung und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten • Strafanzeige
bewusste Verunreinigung in und am Schulgebäude, Schmierereien, Beschädigungen oder Zerstörung von	• Beseitigung der Unordnung / Schäden / Verunreinigung • Entschuldigung mündlich und / oder schriftlich • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugutekommt • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten

Schuleigentum oder Schülerinnen- und Schülereigentum, Unordnung	• Meldung beim Schulträger • ggf. kostenpflichtige Beseitigung der Unordnung / Schäden / Verunreinigung durch eine Fachfirma • Kosten werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt • Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • ggf. polizeiliche Anzeige
Handybenutzung / Smartwatch im Schulgebäude Bluetooth-Boxbenutzung im Schulgebäude (Das Handy darf nach Absprache mit der Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.)	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Handy wird für den Schultag eingezogen • Eintrag in das Mitteilungsheft • im Wiederholungsfall: Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • Außerhalb des Klassenraumes gilt Handyverbot!
Mitführen von Zigaretten und Vapes und Rauchen auf dem Schulgelände Cannabis im Umfeld von 100 m der Schule	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Konfiszierung bei Minderjährigen, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schultages • Elternbenachrichtigung, Hinweis auf Erziehungspflicht • Eintrag in das Mitteilungsheft • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugutekommt • im Wiederholungsfall: Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • Benachrichtigung des Jugendamts (Rauchen) bei Minderjährigen • Anzeige beim Ordnungsamt beim Rauchen • Zigaretten und Vapes sind bei Volljährigen persönliches Eigentum. Sie müssen jedoch zwingend in der Tasche verbleiben. Ein Mitführen auf den Schulhof ist ein Verstoß und wird mit o.g. Maßnahmen belegt.
Mitführen und / oder Genuss von Alkohol	• Konfiszierung des Alkohols und Aushändigung an die Erziehungsberechtigten • sofortige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und Abholung des Kindes (Kontakt zur Beratungsstelle) • Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit • Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • Benachrichtigung des Jugendamtes
Drogenbesitz, Drogenkonsum, Drogenhandel	• Konfiszierung der Drogen mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit oder einer Lehrkraft • Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit • Sofortige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und Abholung des Kindes • Anzeige bei der Polizei • Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz
Schulversäumnis (Verspätung bei selbstfahrenden Schülerinnen und Schülern)	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Eintrag in das Mitteilungsheft • Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit

	• Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bei Wiederholung • Attestpflicht • Einschaltung des Amtsarztes • Einleitung eines Bußgeldverfahrens
Sportzeug / Materialien vergessen	• Schülerinnen und Schüler, die diese Verantwortung selbst übernehmen können: ○ erzieherisches Gespräch und Ermahnung ○ Eintrag in das Mitteilungsheft ○ Unterschrift der Erziehungsberechtigten • Schülerinnen und Schüler, die diese Verantwortung nicht selbst übernehmen können: ○ Eintrag ins Mitteilungsheft ○ Gespräch mit den Erziehungsberechtigten im Wiederholungsfall ○ Gespräch mit einem Mitglied der Schulsozialarbeit ○ Aktennotiz
Essen im Unterricht	• Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Eintrag in das Mitteilungsheft • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugutekommt
bewusste Unterrichtsstörung	• Erzieherisches Gespräch und Ermahnung • kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht • Eintrag in das Mitteilungsheft • Sozialdienst, der dem Allgemeinwohl der Schule zugutekommt • im Wiederholungsfall: Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz
unerlaubtes Verlassen und Betreten des Schulgebäudes	• erzieherisches Gespräch und Ermahnung • Eintrag in das Mitteilungsheft • Pausenverbot • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten (Versicherungsschutz) und der Polizei • im Wiederholungsfall: Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz
Mitführen unerlaubter Gegenstände: ○ Messer ○ Stichwaffen ○ Schreckschusswaffen ○ Sprengkörper ○ Pyrotechnik ○ Schlagwaffen ○ Feuerzeug ○ Pfefferspray ○ brennbare Flüssigkeiten u.ä.	• im Verdachtsfall erfolgt, nach dem Einräumen der Möglichkeit der freiwilligen Herausgabe, eine Taschenkontrolle durch die Schulleitung unter Einbezug der Polizei • sofortiges Konfiszieren • Ausschluss vom Unterricht sowie sofortige Abholung durch Erziehungsberechtigte • Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz • bei Drohung mit unerlaubten Gegenständen sofortige Strafanzeige

Erläuterung zur Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Schulgesetz

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz NRW (SchulG) setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Sie sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder auf Gefährdungen von Personen oder Sachen und dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist in der Regel möglich, wenn erzieherische Einwirkungen gem. § 53 Abs. 2 SchulG nicht ausreichen oder bereits durchgeführte erzieherische Einwirkungen auf die Schülerin bzw. den Schüler keine Verhaltensänderung bewirken konnten. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn das Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass erkennbar ein ausschließliches pädagogisches Handeln nicht ausreichend ist.

Wir haben die Schulordnung (Stand 23.06.2025) sowie die Maßnahmen im Falle einer Missachtung dieser zur Kenntnis genommen.

Schülerin / Schüler: _____

Marl, den _____._____.20____

Unterschrift Erziehungsberechtigte